



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

**ESF-Wettbewerbsverfahren 2016
Leistungsbeschreibung ESF Nr.: A1_14**

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags für die Durchführung von Maßnahmen in der ESF-Förderperiode 2014-2020

Die im Operationellen Programm für die Freie und Hansestadt in der ESF-Förderperiode 2014-2020 geplanten Maßnahmen werden im Rahmen von Wettbewerbsverfahren vergeben. Näheres regelt die Förderrichtlinie vom 18.04.2013. Unter Bezug auf diese Förderrichtlinie zielt die vorliegende Aufforderung auf die Abgabe eines Projektvorschlags:

ZAQ - Zuschuss für Anleitung und Qualifizierung

Leistungsbeschreibung

1. Anlass der Aufforderung

In Hamburg gibt es viele Menschen im Langzeitleistungsbezug. Ein hoher Anteil von Ihnen weist vermittlungshemmende Merkmale auf, die einer unmittelbaren Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen. Um diesen Menschen eine Perspektive für eine dauerhafte Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Arbeit zu bieten, wird in Hamburg in den nächsten Jahren verstärkt auf das Instrument der Förderung von Arbeitsverhältnissen gemäß § 16 e SGB II (FAV) zurückgegriffen werden. Die Zahl der FAV-Plätze wird in 2016 voraussichtlich auf 700 Eintritte p.a. anwachsen.

Hintergrund dieser Entscheidung ist das gemeinsame Arbeitsmarktprogramm, das einen Schwerpunkt im Aufwuchs der sozialversicherungspflichtigen öffentlich geförderten Beschäftigung setzt.

Da in FAV-Maßnahmen nur Arbeitslose mit vermittlungshemmenden Merkmalen beschäftigt werden, die - im Vergleich zu Stammbeschäftigten im Unternehmen - eine Minderleistung von bis zu 75 % aufweisen können, sollen Unternehmen zusätzlich zur Förderung durch das Jobcenter weitere Leistungen erhalten, um

- die geförderten Beschäftigten bei Beginn der Arbeitsaufnahme zu begleiten,
- zum Abbau von beschäftigungshindernden persönlichen Problemlagen beizutragen
- und um in Konfliktfällen zwischen Unternehmen und Arbeitnehmer zu vermitteln.

Damit soll sichergestellt werden, dass sich die geförderten Arbeitslosen in Betriebsabläufe eingliedern und in die Lage versetzt werden, nach dem Auslaufen der Förderung durch das Jobcenter - nach zwei Jahren - dauerhaft weiterbeschäftigt zu werden.

Mit dieser Leistungsbeschreibung soll ein Serviceangebot für Unternehmen, die das Programm Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV, gem. § 16 e SGB II) des Jobcen-

ters in Anspruch nehmen und für Arbeitslose sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen schaffen, realisiert werden.

2. Rahmenbedingungen der Projektförderung¹

| | |
|--|---|
| Nummer der Leistungsbeschreibung | A1_14 |
| Förderziele | Einrichtung einer Servicestelle für Unternehmen, die das Coaching und die Begleitung von ehemaligen Langzeitarbeitslosen in geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (FAV, § 16 e SGB II) mit dem Ziel der Stabilisierung und Qualifizierung der geförderten Beschäftigten organisiert. |
| Zielgruppe/n | Geförderte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemäß § 16 e SGB II |
| Zeitraum | 01. Januar 2017 – 31. Dezember 2020 |
| Förderumfang | 1 Projekt |
| Zur Verfügung stehende Gesamtmittel | Für das o. g. Projekt und den o.g. Zeitraum (2017-2020) steht eine Zuwendungssumme von bis zu 3.717.000 € zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilt: ESF: 1.317.000 € Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration: 2.400.000 € |
| Durchführungsort | Durchführungsort des Vorhabens ist Hamburg |
| Antragsberechtigte | Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein. Eine einzelbetriebliche Förderung ist nicht möglich. |
| Abgabefrist | 13. Juli 2016 |

Erläuterungen zur Projektstruktur

Die Servicestelle soll eine Zuwendung im Gesamtumfang von bis zu 3,717 Mio. Euro für eine Laufzeit von vier Jahren erhalten. Bis zu 800.000 € (200.000 € p.a.) von dieser Summe können auf Organisation, Koordinierung, Beratung der FAV-Arbeitgeber und Projektverwaltung bei der Servicestelle entfallen.

Der übrige Betrag stellt für die Servicestelle einen durchlaufenden Posten dar, der nach folgenden Kriterien und Grundsätzen für Coaching, Anleitung und Qualifizierung der FAV-Beschäftigten verwendet werden soll:

Für Unternehmen, die nach § 16 e SGB II geförderte Arbeitsplätze anbieten, soll für jeden FAV-Beschäftigten grundsätzlich jährlich ein Budget zur Anleitung und Qualifizierung in Höhe von 3.000 € brutto zur Verfügung stehen. Diese Mittel sollen vorrangig für die Finanzierung

¹ Inklusive Abgrenzung zu bestehenden Förderangeboten

von sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal verwendet werden, das den FAV-Beschäftigten als Ansprechpartner, Anleiter und Coach während des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung steht.

Um eine intensive Begleitung sicher zu stellen, soll der Betreuungsschlüssel in der Regel 1:20 betragen. Je 20 FAV-Beschäftigten stehen damit bis zu 60.000 € zur Verfügung. Dies entspricht den Kosten für eine nach TV-L / EG 9 bewerteten Stelle inkl. eines Verwaltungskostenzuschusses (Overheadkosten) in Höhe von 7 % der Personalkosten.

Dieser Betrag, der sich jeweils an der Zahl der in FAV-Arbeitsverhältnissen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausrichtet, kann von der Servicestelle auf zwei Wegen verwendet werden:

a. FAV-Arbeitgeber mit mindestens 10 FAV-Beschäftigten

FAV-Arbeitgeber, die mindestens 10 FAV-Teilnehmende beschäftigen, können sich entscheiden, in ihrem Unternehmen eigenes Personal einzusetzen und sich die Kosten hierfür im Rahmen des o.g. Maximalbetrags von der Servicestelle erstatten zu lassen. Entsprechend des o.g. Betreuungsschlüssels muss bei 10 FAV-Teilnehmenden eine halbe Anleiterstelle eingerichtet werden.

In diesen Fällen obliegt es der Servicestelle, die ordnungsgemäße Verwendung des durchlaufenden Postens sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist zwischen Servicestelle und FAV-Arbeitgeber eine verbindliche Vereinbarung zu treffen. Dabei gelten die ESF-relevanten Nachweispflichten in vollem Umfang auch für die durchlaufenden Posten bei der Servicestelle. Für (anteilige) Personalkosten bei den FAV-Arbeitgebern bedeutet das etwa, dass die tatsächlich entstandenen Personalkosten der Servicestelle gegenüber und von dieser gegenüber der Bewilligungsbehörde genauso nachgewiesen werden müssen (einschließlich der Führung von Stundennachweisen bei anteiligen Stellen), wie dies die Servicestelle mit ihren eigenen Personalkosten ggü. der Bewilligungsbehörde tun muss. Explizit eingeschlossen sind dabei Prüfung und Einhaltung des Besserstellungsverbot es ebenso wie die Zurverfügungstellung von Daten aus der Lohnbuchhaltung für die Verwendungsnachweisprüfung.

Die Kosten sollen im Regelfall nach der Erbringung der erforderlichen Nachweise gegenüber der Servicestelle erstattet werden.

b. FAV-Arbeitgeber mit weniger als 10 FAV-Beschäftigten

Für FAV-Arbeitgeber, die weniger als 10 FAV-Teilnehmende beschäftigen, soll die Servicestelle einen bei ihr angestellten „Grundstock“ an Anleitern vorhalten bzw. über einen geeigneten Projektpartner bereitstellen, die den betreffenden FAV-Arbeitgebern mit weniger als 10 FAV-Mitarbeitern entsprechende Coaching- und Anleiterleistungen bei Bedarf bereitstellen kann. Der Umfang dieses Grundstocks richtet sich dabei nach den tatsächlichen FAV-Teilnehmenden bei Unternehmen mit weniger als 10 FAV-Plätzen und eines vor Einstellung des entsprechenden Anleiterpersonals bei der Servicestelle zu ermittelnden Bedarfs.

Mit dem Projektvorschlag werden die Darstellung eines Verfahrens sowie konkrete Kriterien zur Ermittlung des Bedarfs ebenso erwartet wie ein Berechnungsschlüssel für Leistungsstunden, der pro FAV-Platz bei den betreffenden Unternehmen mit weniger als 10 FAV-Teilnehmenden zur Anwendung kommen soll und den Maßstab für die Anzahl der erforderlichen Stellen bei der Servicestelle bilden soll. (Beispiel: Eine Leistungsstunde wird mit 35 Euro veranschlagt (60.000 Euro:220 Tage: 8 Std.), so

dass ein FAV-Arbeitgeber mit einem FAV-Beschäftigten Anspruch auf rd. 90 Beratungsstunden p.a. hat.)

FAV-Arbeitgeber mit mehr als 10 FAV-Teilnehmenden sollen vorrangig eigenes Personal einstellen, können sich aber auch für Option 2 oder für eine Mischung aus beiden Optionen entscheiden.

c. Externe Dienstleistungen

Unter engen Voraussetzungen grundsätzlich möglich ist auch, das pro FAV- Beschäftigten zur Verfügung stehende jährliche Budget für andere externe Dienstleistungen einzusetzen, die allerdings seitens der Servicestelle hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit für die berufliche Stabilisierung des FAV-Beschäftigten geprüft und genehmigt und von der Servicestelle selbst auch eingekauft und gegen- über der Bewilligungsbehörde abgerechnet werden müssen.

Die externe berufliche Qualifizierung der Beschäftigten soll – sofern einschlägig - vorrangig mit bestehenden Instrumenten der Agentur für Arbeit (z.B. WeGebAU) finanziert werden. Ist eine Förderung der Agentur / des JobCenters nicht möglich, soll auf das ebenfalls ausgeschriebene Projekt „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ oder Maßnahmen nach § 45 SGB II zurückgegriffen werden. Eine enge Kooperation ist sicherzustellen. Angaben hierzu werden im Projektvorschlag erwartet.

3. Anforderungen – Antragssteller müssen folgenden Anforderungen genügen:

Neben der eigentlichen Koordinierungs- und Beratungsfunktion besteht ein wesentlicher Teil der Projektarbeit in der Verwaltung und zweckentsprechenden Verwendung eines großen durchlaufenden Postens einschließlich der ordnungsgemäßen Verwendungsnachweisführung. Zentrale Voraussetzungen an den Antragsteller sind:

- Nachgewiesene und dokumentierte Erfahrungen in der Beratung von Unternehmen und des Zugangs zu diesen;
- Intensive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Hamburger Akteuren der Arbeitsmarktpolitik (JobCenter, Agentur für Arbeit, Beschäftigungsträger) sowie nachgewiesene Vernetzung mit sonstigen relevanten Hamburger Akteuren;
- Nachgewiesene Verwaltungskompetenz in Bezug auf öffentlich geförderte Projekte, insbesondere im Management und in der Verwendungsnachweisführung großer durchlaufender Posten;
- Nachgewiesene Erfahrungen in der Steuerung verschiedener Subprogramme innerhalb eines ESF-Projektes;

Folgende Anforderungen an den künftigen Projektträger sind für das hier ausgeschriebene Projekt von besonderer Bedeutung:

- Nachgewiesene administrative Erfahrungen und Kompetenzen bei der Verwaltung, Weiterleitung und Nachweisführung großer durchlaufender Posten
- Im Konzept muss dargelegt werden, wie die Nachweisführung zwischen FAV-Arbeitgeber und Servicestelle vereinbart werden soll.
- Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Servicestelle und FAV-Arbeitgeber über die Nachweisführung und die Verwendungszwecke des Geldes ist zwingend erforderlich.

- Es müssen Methoden der Erfolgsmessung (Ergebnisse des Einsatzes von Anleitern bezogen auf die individuelle berufliche Situation der FAV-Teilnehmenden) entwickelt und eingesetzt werden.

3.1 Konzeptionelle Anforderungen

Mit dem Konzept werden insbesondere Angaben erwartet, die den

- den Einsatz von Anleitern/Betreuern bei FAV-Arbeitgebern koordiniert,
- ein bedarfsgerechtes Kontingent von Anleitern/Betreuern selbst vorhält,
- alternativ die Finanzierung von entsprechenden Stellenanteilen bei Unternehmen umsetzt
- und über ein Controlling die Verwendung der Mittel nach Zweck, Umfang und Wirkung erhebt.

Auf die „Erläuterungen zur Projektstruktur“ wird verwiesen.

Folgende Punkte sollen im Projektvorschlag besondere Aufmerksamkeit finden::

- Administrative Erfahrungen und Kompetenzen bei der Verwaltung, Weiterleitung und Nachweisführung großer durchlaufender Posten
- Nachweisführung zwischen FAV-Arbeitgeber und Servicestelle
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Servicestelle und FAV-Arbeitgeber über die Nachweisführung und die Verwendungszwecke des Geldes.
- Methoden der Erfolgsmessung (Ergebnisse des Einsatzes von Anleitern bezogen auf die individuelle berufliche Situation der FAV-Teilnehmenden).

3.2 Querschnittsziele

Erforderlich sind darüber hinaus Angaben darüber, welcher Beitrag mit der Maßnahme zur Erreichung der Querschnittsziele des ESF geleistet wird (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung). Bitte richten Sie Ihre diesbezüglichen Angaben an den folgenden Leitsätzen aus:

3.2.1 Chancengleichheit

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z.B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z.B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

3.2.2 Nichtdiskriminierung

Das geplante Projekt

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund)
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

3.2.3 Nachhaltigkeit

Das geplante Projekt zielt auf:

- die nachhaltige Stabilisierung im Anschluss von vorangegangenen Orientierungs- und Integrationsmaßnahmen;
- die Persönlichkeitsentwicklung von Einzelnen und deren dauerhafte Integration in das Erwerbsleben;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf.

3.2.4 Transnationale Zusammenarbeit

Die Bereitschaft zur transnationalen Zusammenarbeit mit europäischen Partnern wird bei Bedarf erwartet. Falls vorhanden, nennen Sie bisherige Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der EU-Ostseestrategie.

4. Zielzahlen und Projektcontrolling

4.1 ESF-relevante Ziel- und Erfolgskennzahlen

| Zielobjekt | Anzahl | Erfolgskriterium | Anzahl |
|--|---------------|--|---|
| Teilnehmende an Maßnahmen zur Unterstützung und Begleitung der Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Ausbildung | Bitte angeben | Teilnehmende, die nach Austritt einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz haben oder eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren | Bitte angeben, bezogen auf das Zielobjekt |

4.2 Weitere (fachpolitisch) relevante Ziel- und Erfolgskennzahlen

| Zielobjekt | Anzahl | Erfolgskriterium | Anzahl |
|------------|--------|------------------|--------|
| - | - | - | - |

Mindestens eine der fachpolitischen Ziel- und Erfolgskennzahlen muss sich auf die ESF-relevante Zielzahl beziehen. Es hängt jedoch vom Inhalt der einzelnen Leistungsbeschreibung ab, ob die weiteren Zielzahlen in der Summe mit der ESF-relevanten Zielzahl übereinstimmen. Es ist auch möglich, dass die weiteren Zielzahlen nur einen Teil der ESF-relevanten Zielzahl abbilden oder dass aufgrund der Projektstruktur Teilnehmer in den weite-

ren Zielzahlen doppelt ausgewiesen werden (was bei der ESF-relevanten Zielzahl nicht zulässig ist).

Alle unter Punkt 4.1 und 4.2 genannten Ziel- und Erfolgskennzahlen sind in das Formular ESF-Projektvorschlag in den Abschnitt „Darstellung der Ziel- und Erfolgskennzahlen“ zu übernehmen und dort zu quantifizieren.

4.3 Projektcontrolling

Es ist erforderlich, dass der Träger ein aussagefähiges und nachvollziehbares Projektcontrolling aufbaut. Dazu gehören neben der Erfassung der erforderlichen Daten zur Abbildung der Ziel- und Erfolgserreichung (Soll-Ist-Abgleich) auch differenzierte Angaben zur Kostenstruktur (z.B. Kosten pro Qualifizierung / Kosten pro Vermittlung) und regelhaft zum Verbleib der Teilnehmer (innerhalb von vier Wochen und sechs Monate nach Projektaustritt). Die Erfassung und Dokumentation der weiteren (fachpolitisch) relevanten Ziel- und Erfolgskennzahlen sind Gegenstand des Projektcontrollings und der jährlichen Sachberichtserstattung des Trägers

5. Anforderungen an den Projektvorschlag

Das Wettbewerbsverfahren bezweckt, hinreichend konkretisierte Projektvorschläge zu erhalten, die die Gewähr bieten, die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Interessenten werden gebeten, eine Projektkonzeption und eine Kurzkalkulation einzureichen. Dafür sind nur die auf der Website www.esf-hamburg.de hinterlegten Formulare „ESF-Projektvorschlag 2016“ und „ESF-Kostenplan 2016“ zu benutzen. Die Verwendung älterer/ anderer Formulare ist nicht zulässig. Das Formular „Projektvorschlag“ sollte vollständig ausgefüllt werden, d.h. zu allen genannten Punkten werden Aussagen erwartet. Die Kurzkalkulation muss sich inhaltlich auf das Konzept beziehen und muss neben den Einnahmen und Ausgaben auch Angaben zur Anzahl Zielobjekte und zur Laufzeit enthalten. Beide Dokumente müssen von der gleichen zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden.

Eingereichte Projektvorschläge, die formlos Projektangaben beinhalten, werden nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie, sich im eigenen Interesse prägnant auszudrücken.

Der Projektvorschlag darf den Gesamtumfang von **zehn Seiten** nicht überschreiten, die Schriftgröße 11 pt ist beizubehalten (den Projektvorschlag darüber hinaus inhaltlich ergänzende Anlagen sind nicht zulässig. Im Konzept darf nicht auf solche Anlagen verwiesen werden).

Darüber hinaus ist folgende Anlage **zwingend** beizufügen:

- **Kosten- und Finanzierungsplan**

Folgende Unterlagen sind **nur nach Erteilung eines Zuschlags** im Rahmen des Zuwendungsverfahrens im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren in aktueller Fassung zusammen mit der ausführlichen Projektkalkulation einzureichen:

- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs
- Kopie der derzeit gültigen Satzung / des Gesellschaftsvertrages

- Umsatz des Trägers (Kopien der Bilanzen der letzten drei Jahre)
- Organigramme (Organisation / Projekt)
- Angaben zur Mitarbeiterzahl (gesamt und für den Geschäftsbereich, der das Projekt durchführen soll)
- Stellenbeschreibungen und Qualifikationen des geplanten Personals
- Bei tarifvertraglicher Bindung der Tarifvertrag sowie einen für das einzusetzende Projektpersonal gültigen, anonymisierten Arbeitsvertrag in dem Bezug auf den entsprechenden Tarifvertrag genommen wird.

Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Projektvorschläge und/oder Kalkulationsformulare führen zum Ausschluss des Antragstellers aus dem Wettbewerbsverfahren.

6. Bewertung der Projektvorschläge

Fristgerecht eingegangene Projektvorschläge werden von einer Auswahlkommission geprüft und bewertet. Im ersten Schritt werden die formale Vollständigkeit (Ausschlusskriterium) und die grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft.

In die Bewertung werden alle nummerierten Kriterien im Formular Projektvorschlag einbezogen und zusammen mit bis zu 75 % gewertet. Unvollständige oder fehlende Angaben wirken sich negativ auf die Gesamtbewertung Ihres Projektantrags aus. Die Kosten pro Zielobjekt (siehe Kriterium) fließen mit 20 % und die Tarifgebundenheit mit 5 % in die Bewertung ein.

7. Antragsstelle

Die Projektkonzeptionen sind inklusive aller Anlagen in der oben genannten Reihenfolge in einfacher Ausfertigung in Papierform einzureichen bei:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Frau Vanessa Schüler
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Bitte reichen Sie darüber hinaus Ihren Projektvorschlag sowie den Kostenplan (weiterhin im Excel-Format xls) per Mail ein: esf-wettbewerbsverfahren@basfi.hamburg.de
Verwenden Sie diese E-Mail-Adresse auch für Rückfragen.

Sollten Sie sich auf mehrere Leistungsbeschreibungen bewerben, schicken Sie bitte für jede Leistungsbeschreibung eine gesonderte E-Mail. Verwenden Sie im Betreff bitte folgende Angabe: Projektvorschlag Nr. der Leistungsbeschreibung / Name ihrer Organisation (**Beispiel Projektvorschlag A1_X / XXXXX**).